



Regelung betreffend Ausrichtung von Entschädigungen, Sitzungsgeldern, Spesen, Zulagen und Stundenlöhnen

**(Verordnung über die
Entschädigungen und Spesen, ESV)**

vom 20. Juni 2005

**mit Änderungen vom 3.7.2006, 30.6.2008, 8.11.2010,
10.1.2011, 6.6.2011, 17.9.2012, 12.12.2016 und 26.11.2018**

Gemäss Art. 1 Abs. 2, Art. 2 Abs. 2 und Art. 3 des Reglements über die Entschädigungen und Spesen (ESR) vom 20. November 2012 sowie gemäss Artikel 25 der Personalverordnung vom 20. Juni 2005 wird folgende Regelung betreffend Ausrichtung von Entschädigungen, Sitzungsgeldern, Spesen, Zulagen und Stundenlöhnen für die Leitung der Gemeindeversammlung, die Gemeinderats- und Kommissionsmitglieder sowie für die Lehrerschaft und das Gemeindepersonal (Verordnung über die Entschädigungen und Spesen, ESV) getroffen:

1. Feste Jahresentschädigungen

Grundsatz:

Feste Jahresentschädigungen bis zu einem Betrag von Fr. 500.-- im Maximum, gelten als Spesenersatz und sind weder AHV- noch steuerpflichtig. Ist die Jahresentschädigung höher als der Spesenersatz, so werden Fr. 500.-- als Spesen ausgeschieden. Bei kumulierten Entschädigungen können die Spesen nur einmal beansprucht werden.

Eine feste Jahresentschädigung erhalten:

1.1 **Leiterin / Leiter Gemeindeversammlung Gemeindepräsidentin / Gemeindepräsident Vizepräsidentin / Vizepräsident Mitglieder des Gemeinderates**

Ansätze gemäss Reglement über die Entschädigungen und Spesen (ESR)¹

1.2 ...¹

1.3 ...¹

1.4 ...¹

1.5 ...²

1.6 **Leiter / Leiterin der Schulsportadministration** Fr. 1'000.--

1.7 ...²

1.8 ...³

1.9 ...⁴

1.10 **Kaderangehörige/r der Feuerwehr** ⁵

Ansätze gemäss Verordnung für die Feuerwehr ⁵

¹ Versammlungsleitung, Gemeindepräsidium und Gemeinderat neu im Reglement geregelt GR-Beschluss vom 17.9.2012

² Streichung Jahresentschädigungen für Präsidien und Sekretariate der Schulkommissionen infolge Neuorganisation der Schulstrukturen GR-Beschluss vom 17.9.2012

³ Streichung Jahresentschädigung Stabschef/in GFO GR-Beschluss vom 8.11.2010

⁴ Streichung Jahresentschädigung Präsident/in Mietamt infolge Aufhebung Mietamt GR-Beschluss vom 10.1.2011

⁵ geändert per 1.1.2006 Zusammenschluss ZSO Bantiger bzw. 1.1.2009 Inkrafttreten der neuen Verordnung für die Feuerwehr GR-Beschluss vom 17.9.2012

In all diesen festen Entschädigungen sind dienstliche Verrichtungen, die das Amt mit sich bringen kann wie Sitzungsvorbereitungen, Abklärungen und Besprechungen usw. enthalten. Im Übrigen besteht Anspruch auf die Entschädigungen gemäss nachstehender Ziffer 2 (Sitzungsgeld).

2. Sitzungsgeld

2.1 Einfaches Sitzungsgeld

Sämtliche Gemeinderats- und Kommissionsmitglieder (einschliesslich Präsident/innen) haben Anspruch auf ein einfaches Sitzungsgeld bei folgenden Verrichtungen:

- Gemeinderatssitzungen
- Kommissionssitzungen
- Ausschuss-Sitzungen
- angeordneten Delegationen
- Schulbesuche

Gemeindepersonal, Schulleiterinnen und –leiter sowie Lehrervertreterinnen und –vertreter haben nur Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn Beginn oder Ende der Sitzungen ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit (7:30 – 12:00 und 13:30 – 17:30 Uhr) liegen.

Für die Aufteilung Sitzungsgeld gilt folgende Regelung:

- Sitzungen und Delegationen bis 2 Std.	Fr.	40.--
- Sitzungen und Delegationen über 2 – 4 Std.	Fr.	60.--
- Sitzungen und Delegationen über 4 – 6 Std.	Fr.	120.--
- Sitzungen und Delegationen über 6 Std.	Fr.	180.--

2.2 Doppeltes Sitzungsgeld

Den Präsidenten/Präsidentinnen von Kommissionen und Fachausschüssen, die keine feste Jahresentschädigung erhalten, steht für die Sitzungsvorbereitung und –leitung ein doppeltes Sitzungsgeld zu.

3. Spesen

3.1 Repräsentations- und übrige Spesen

Für den Gemeinderat werden die Repräsentations- und übrigen Spesen mit einer Jahrespauschale vergütet.

- Gemeindepräsidentin / Gemeindepräsident	Fr.	5'000.--
- Vizepräsidentin / Vizepräsident	Fr.	3'000.--
- Gemeinderat / Gemeinderätin	Fr.	2'000.--

3.2 Spesen Feuerwehr ⁶

Ansätze gemäss Verordnung für die Feuerwehr ⁶

⁶ geändert per 1.1.2006 Zusammenschluss ZSO Bantiger bzw. 1.1.2009 Inkrafttreten der neuen Verordnung für die Feuerwehr GR-Beschluss vom 17.9.2012

3.3 Verwaltungsspesen

3.3.1 Variable Spesen

Für bewilligte Dienstreisen mit privaten Motorfahrzeugen richten sich die Kilometerentschädigungen nach den jährlich vom Regierungsrat festgelegten Ansätzen (BSIG), wobei für alle Personenwagen die Ansätze der Kategorie 1201 – 1600 ccm Hubraum gelten.

Bei Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel werden die entsprechenden Billettkosten vergütet.

Muss aus dienstlichen Gründen auswärts eine Veranstaltung oder ein Kurs besucht werden, so werden für Verpflegung, Reise und Übernachtung die effektiven Kosten, maximal die Ansätze nach kantonaler Regelung vergütet. Bei berufsbegleitender Aus-, Weiter- und Fortbildung wird eine spezielle Vereinbarung abgeschlossen.

3.3.2 Fixe Jahresspesen ⁷

Zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens bezüglich Dienstreisen, Reisespesen, Benützung öffentlicher Verkehrsmittel, Verpflegungs- und Übernachtungskosten, werden an nachfolgende Personen, die funktionsbedingt eine erhöhte Mobilität haben, pauschale Jahresspesen ausgerichtet:

- Abteilungsleiter/in	je	Fr. 500.--
- Leiter/in Hochbau, Leiter/in Tiefbau, Leiter/in Informatik, Sozialarbeiter/in, Schulleiter/in OZ Eisengasse und Primarschule Bolligen	je	Fr. 500.--
- hauptamtlicher Schulhauswart/in	je	Fr. 300.--

Über die Jahrespauschale hinausgehende Spesen werden, sofern belegt, separat vergütet.

3.3.3 Mobiltelefon

Die Gemeinde stellt für die Erreichbarkeit und für Dienstgespräche Mitarbeitenden, die stark im Aussen-dienst stehen, ein Mobiltelefon zur Verfügung. Die Anschaffung und die Verwendung werden in separaten Weisungen geregelt.

4. Zulagen

4.1 Entschädigungen des Werkhofpersonals für Wochenenddienst und Bereitschaftsdienst (Winterdienst, Wasserversorgung) ^{8 9}

4.1.1 Winterdienst:	Bereitschaftsdienst je Mitarbeiter/in	pro Jahr	Fr.	2'000.--
4.1.2 Wasserversorgung:	an Werktagen (Montag – Freitag)	pro Tag	Fr.	25.--
	an Wochenenden und Feiertagen	pro Tag	Fr.	60.--

Die Entschädigung für Wochenend- und/oder Feiertagsdienst erfolgt gemäss kantonaler Regelung.

Überstunden können im Verhältnis 1:1 ohne Zeitzuschlag kompensiert werden.

⁷ Streichung Jahresspesen Leiter/in Reberhaus, Steuersekretär/in und Leiter/in AHV-Zweigstelle GR-Beschluss 3.7.2006

⁸ Neuregelung Wochenendarbeit 4.1 Werkhofpersonal, 4.2 Schulhauswart/innen und 4.3 Hallenbad GR-Beschluss vom 3.7.2006

⁹ Anpassung 4.1.2 Pikettentschädigung Wasserversorgung GR-Beschluss 6.6.2011

4.2 Entschädigung der Schulhauswart/innen an Wochenenden ⁸

Entschädigungen bei erforderlicher Anwesenheit (für Einrichtungs- und Wegräumungsarbeiten, Mithilfe bei der Veranstaltung, Schlussreinigung etc.) in der Zeit von Samstag 07:00 bis Montag 07:00 Uhr:

- bis 3 Std.	Fr.	40.--
- über 3 – 6 Std.	Fr.	60.--
- über 6 Std.	Fr.	120.--

Die Präsenzzeit gilt als Arbeitszeit.

Überstunden können im Verhältnis 1:1 ohne Zeitzuschlag kompensiert werden.

4.3 Entschädigung Hallenbad ⁸

Die Vollzeitbeschäftigten des Hallenbads Bolligen erhalten wegen verlängerter Wochenendarbeit pauschal je

Fr. 500.--

4.4 Friedhofverwaltung (Bereitschaftsdienst)

Die Mitarbeiter/innen der Friedhofverwaltung erhalten für den Bereitschaftsdienst pro Wochenende

Fr. 60.--

5. Stundenlöhne

Personal, welches temporär für die Gemeinde arbeitet wird in der Regel im Stundenlohn eingestellt. Zur Berechnung des Stundenansatzes wird bei der Erstanstellung das **Grundgehalt inkl.** ¹⁰der von der Gemeinde für das übrige Gemeindepersonal festgelegten **Teuerung** der nachstehenden Gehaltsklassen (GKL) herangezogen. Personal, das bei regelmässigem Einsatz über eine längere Zeitdauer (mehrere Jahre = mindestens 3 Jahre) beschäftigt ist, kann analog dem Gemeindepersonal jährlich eine Erfahrungsstufe gewährt werden.

Zu den Stundenansätzen wird der 13. Monatslohn, eine dem Alter entsprechende Ferienzulage, die Feiertagsentschädigung und wenn berechtigt, Betreuungszulagen sowie Familienzulagen (Kinder- und Ausbildungszulagen) gemäss kantonalen Richtlinien ausbezahlt.

Bei längeren Stellvertretungen eines/einer Angestellten, wird das umgerechnete Gehalt der GKL des/der Stelleninhabers/in mit entsprechend angepasster Gehaltsstufe gewährt.

11

5.1 Aushilfepersonal

- mit entsprechender Lehre und Berufspraxis (Anforderung: mind. 3 Jahre Berufspraxis)	GKL	12
- mit entsprechender Lehre, ohne Berufspraxis	GKL	10
- ohne entsprechende Lehre mit Praxis in einem andern Beruf (Anforderung: mind. 3 Jahre Berufspraxis)	GKL	8
- ohne entsprechende Lehre, ohne Berufspraxis	GKL	6
- Aushilfepersonal ohne besonderen fachlichen Anspruch	GKL	5

¹⁰ ergänzt GR-Beschluss 12.12.2016

¹¹ gelöscht GR-Beschluss 12.12.2016

5.2. Schwimmlehrer/innen

- | | | |
|-------------------------------|-------------|-------------------------|
| - Schwimmkurse (45 Minuten) | pro Lektion | Fr. 51.-- ¹² |
| - Aqua fit-Kurse (60 Minuten) | pro Lektion | Fr. 68.-- ¹² |

Schwimmlehrer/innen erhalten keine Ferien- und Feiertagsentschädigung und keinen 13. Monatslohn. Deren Stundenlöhne pro Lektion unterliegen aber ebenfalls der Teuerung.

5.3. Überzeitentschädigung für fest angestelltes Personal im Monatslohn

Überzeit muss angeordnet sein und ist grundsätzlich zu kompensieren.

Falls in Ausnahmefällen eine Auszahlung erfolgt, gelten die folgenden Ansätze:

- GKL 1 – 18 kantonale Regelung
- ab GKL 19 besteht kein Anspruch auf Überzeitentschädigung
- Schulbusfahrer/in bei Fahrten, die weiterverrechnet werden:
Umrechnung des Monatslohns des Fahrers / der Fahrerin gemäss deren/dessen gültiger Einreihung

5.4. Feuerbrand – Entschädigung Kontrolleure und Rodungsequipe¹³

Externe Kontrolleure und Rodungsequipe pro Stunde (exkl. MwSt. sowie Kosten für Maschinen und Geräte)	Fr. 50.--
--	-----------

5.5. Erhebungsstellenleiter/in¹⁴

- | | | |
|--|----------|-------------|
| - mit Berufslehre und spezifischer Aus- und Weiterbildung
(Anforderung: mind. 3 Jahre Berufspraxis) | GKL | 14 |
| - Infrastrukturpauschale (Büroraum, Telefon, ICT usw.) | pro Jahr | Fr. 1'000.— |

5.6. Tagesschuleinsatz von Lehrpersonen ohne Anstellung in der Schule Bolligen¹⁵

Entschädigung gemäss dem aktuellen Einzellektionenansatz A für Stellvertretungen für Kindergarten, Basisstufe oder Primarstufe gemäss Anhang 1 der Kantonalen Direktionsverordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LADV)

¹² geändert GR-Beschluss 12.12.2016

¹³ geändert GR-Beschluss 30.6.2008

¹⁴ ergänzt GR-Beschluss 12.12.2016

¹⁵ ergänzt GR-Beschluss 26.11.2018

Genehmigung

Der Gemeinderat hat den Anhang III zur Personalverordnung am 20. Juni 2005 genehmigt und per 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt.

Der Gemeinderat hat die Streichungen unter Ziffer 3.3.2 (Fixe Jahresspesen) sowie die Anpassungen unter Ziffer 4.1 – 4.3 (Neuregelung Wochenendarbeit) am 3. Juli 2006 genehmigt und per 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

Der Gemeinderat hat die Änderung unter Ziffer 5.4 (Stundenlöhne Feuerbrand) am 30. Juni 2008 genehmigt und per 1. August 2008 in Kraft gesetzt.

Der Gemeinderat hat die Streichung von Ziff. 1.8 (Jahresentschädigung Stabschef/in GFO) am 8. November 2010 rückwirkend per 30. Juni 2010 genehmigt.

Der Gemeinderat hat die Streichung von Ziff. 1.9 (Jahresentschädigung Präsident/in Mietamt) am 10. Januar 2011 rückwirkend per 31. Dezember 2010 genehmigt.

Der Gemeinderat hat die Anpassungen von Ziffer 4.1.2 (Pikettentschädigung Wasserversorgung) am 6. Juni 2011 genehmigt und rückwirkend per 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt.

Der Gemeinderat hat die Anpassungen von Ziff. 1.1 – 1.4 (Neuregelung Versammlungsleitung, Gemeindepresidium und Gemeinderat) sowie von Ziff. 1.5 + 1.7 (Anpassungen infolge Neuorganisation der Schulstrukturen) am 17. September 2012 genehmigt und per 1.1.2013 in Kraft gesetzt.

Der Gemeinderat hat Ziff. 1.10 + 3.2 (Anpassungen infolge Zusammenschluss ZSO Bantiger und neue Verordnung für die Feuerwehr) am 17. September 2012 genehmigt und rückwirkend per 1.1.2006 bzw. 1.1.2009 in Kraft gesetzt.

Der Gemeinderat hat am 12. Dezember 2016 die ESV mit Ziff. 5.5 (Erhebungsstellenleiter/in) ergänzt und Präzisierungen in Ziff. 5 und Ziff. 5.2 (Schwimmlehrer/innen) vorgenommen. Die Anpassungen treten per 1.1.2017 in Kraft.

Der Gemeinderat hat die neue Ziff. 5.6 (Tagesschuleinsatz von Lehrpersonen) am 26. November 2018 genehmigt und per 1.1.2019 in Kraft gesetzt.

Bolligen, 26. November 2018

Einwohnergemeinde Bolligen

Gemeinderat

sig.
Kathrin Zuber
Gemeindepräsidentin

sig.
Bernhard Rufer
Gemeindeschreiber

Dieses Dokument kann bei der

**Gemeindeverwaltung Bolligen
Präsidiales
Hühnerbühlstrasse 3
3065 Bolligen**

bezogen oder unter

www.bolligen.ch

heruntergeladen werden.